Gemeinde Hilter a.T.W. **Der Bürgermeister**	Vorlage Nr. **FB1/208/2026** **FB 1 - Zentrale Dienste** **Mitteilungsvorlage**
	öffentlich
Federführung: FB 1 - Zentrale Dienste Bearbeiter: Mareike Stakowski	Datum: 27.10.2026

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	
Rat	12.11.2026	Ö

TOP

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Ratsfrauen und Ratsherren sind Vertreter der gesamten Bürgerschaft. Sie sind i. S. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) nicht „ehrenamtlich tätig". Dennoch sind nach § 54 Abs. 3 des NKomVG die Vorschriften für ehrenamtlich Tätige (§§ 40 bis 42 NKomVG) auf sie anzuwenden.

Aus diesem Grunde hat der Bürgermeister alle anwesenden Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 43 NKomVG auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen.

Im Einzelnen handelt es sich um:

- § 40 NKomVG Amtsverschwiegenheit,
- § 41 NKomVG Mitwirkungsverbot und
- § 42 NKomVG Vertretungsverbot.

Ferner sind zu Beginn der ersten Sitzung nach der Gemeindewahl die Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 60 NKomVG von dem Bürgermeister förmlich zu verpflichten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

gez.
Mareike Stakowski